

Bedingung

FAHRZEUG-KASKO

BESONDERE BEDINGUNG KA150

Kompakt-Kasko

1. Umfang der Versicherung

Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust im nachstehend angeführten Umfang bis zu der in der Police angegebenen Höchstentschädigung.

1.1. Erweiterung des Versicherungsumfanges

In teilweiser Ergänzung des Artikel 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeug-Kollisionskaskoversicherung (KKB) erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die in folgenden Gruppen zusammengefaßten Schadenfälle:

- 1.1.1 Brand oder Explosion sowie Kurzschlüsse und das Verschmoren von Kabeln.
- 1.1.2 Verlust von im versperrten Fahrzeug befindlichen Gegenständen des persönlichen Bedarfes - ausgenommen Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere - inklusive Zulassungsschein und Führerschein sowie der am Fahrzeug befestigten Kennzeichentafeln (auch Wunsch-kennzeichen) - einschließlich Gebühren zur Wiederbeschaffung - durch Einbruch-Diebstahl.
- 1.1.3 Dachlawinen (das sind Schneemassen, die von Gebäuden auf das Fahrzeug stürzen) sowie durch von Gebäuden herabfallende Eisgebilde.
- 1.1.4 Diebstahl, Unterschlagung, Raub oder unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen.
- 1.1.5 Unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen und Sturm (wetterbedingte Luftbewegungen von mehr als 60 km/h). Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, daß durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.
- 1.1.6 Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Haarwild, Federwild oder Haustieren auf Straßen mit öffentlichem Verkehr sowie Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Tierbissen an Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmmaterialien.
- 1.1.7 Bruchschäden an Windschutz- (Front-), Seiten- und Heckscheiben ohne Rücksicht auf die Schadenursache. Falls ein Selbstbehalt vereinbart wurde, findet der Abzug dieses Selbstbehaltes nicht statt, wenn die beschädigte Scheibe nicht ausgetauscht, sondern repariert wird.
- 1.1.8 Bruchschäden an der übrigen Verglasung (Kleingläser).
- 1.1.9 Berührung des haltenden oder geparkten Fahrzeuges durch ein unbekanntes Fahrzeug (Parkschadenversicherung).
- 1.1.10 Mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.
- 1.1.11 Darüberhinaus sind versichert Schäden durch Unfall schlechthin, das ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind daher nicht versichert.

2. Obliegenheiten

In teilweiser Ergänzung des Artikel 5.2.2. der Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeug-Kollisionskaskoversicherung (KKB) wird als Obliegenheit im Sinne des §6 Abs. 3 VersVG bestimmt, dass ein Schaden, der gemäß Pkt. 1.1.1, Pkt. 1.1.2, Pkt. 1.1.4, Pkt. 1.1.6 - ausgenommen Tierbisse, Pkt. 1.1.9 bzw. Pkt. 1.1.10 entsteht, vom Versicherungsnehmer oder Lenker unverzüglich bei der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle anzuzeigen ist. Die Verletzung dieser Obliegenheit hat den Verlust des Rechtes auf Leistung nach Maßgabe der Bestimmungen des §6 VersVG zur Folge.